

**RS OGH 1992/3/19 7Ob505/92,  
7Ob2031/96v, 6Ob97/05s,  
4Ob146/08m, 2Ob74/10m,  
6Ob134/12t, 1Ob179/12y, 3**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1992

## Norm

ABGB §140 Aa

ABGB §1042 C5

## Rechtssatz

Erbringt die Mutter anstelle des unterhaltspflichtigen Vaters eine für das unterhaltsberechtignte Kind erforderliche Leistung ist bis zur doppelten Geltendmachung durch die Mutter neben dem Kind davon auszugehen, dass eine mit Wissen der Mutter erfolgte Geltendmachung des Anspruches durch das Kind im außstrVerf ihren Willen ausdrückt, den von ihr bezahlten Betrag dem Kind nur vorschussweise zur Verfügung stellen zu wollen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 505/92  
Entscheidungstext OGH 19.03.1992 7 Ob 505/92
- 7 Ob 2031/96v  
Entscheidungstext OGH 15.05.1996 7 Ob 2031/96v  
Auch
- 6 Ob 97/05s  
Entscheidungstext OGH 23.06.2005 6 Ob 97/05s
- 4 Ob 146/08m  
Entscheidungstext OGH 20.01.2009 4 Ob 146/08m  
Vgl; Beisatz: Leistet der Dritte hingegen nicht in Erwartung des Ersatzes, so handelt es sich um einen bloßen Vorschuss, der den Unterhaltsschuldner nicht entlasten soll; der Anspruch des Berechtigten bleibt daher bestehen. (T1); Beisatz: Eine solche „Drittleistung“ kann auch vom betreuenden Elternteil erbracht werden. (T2)
- 2 Ob 74/10m  
Entscheidungstext OGH 11.11.2010 2 Ob 74/10m  
Auch
- 6 Ob 134/12t  
Entscheidungstext OGH 13.09.2012 6 Ob 134/12t  
nur: Es ist davon auszugehen, dass eine mit Wissen der Mutter erfolgte Geltendmachung des Anspruches durch das Kind im außerstreitigen Verfahren ihren Willen ausdrückt, den von ihr bezahlten Betrag dem Kind nur vorschussweise zur Verfügung stellen zu wollen. (T3); Beisatz: Kann der betreuende Elternteil wegen der zwischenzeitig eingetretenen Volljährigkeit keinen Unterhaltsantrag im Namen des Sohnes stellen, scheidet die vorschussweise Zurverfügungstellung durch den leistenden Elternteil aus und ein Anspruch nach § 1042 ABGB steht dem Grunde nach zu. (T4)
- 1 Ob 179/12y  
Entscheidungstext OGH 11.10.2012 1 Ob 179/12y  
Vgl auch; Beis wie T1
- 3 Ob 42/14v  
Entscheidungstext OGH 21.05.2014 3 Ob 42/14v  
Auch; Beis wie T2
- 10 Ob 56/16g  
Entscheidungstext OGH 11.11.2016 10 Ob 56/16g  
Auch; nur T3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0047353

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

22.12.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)